

Review

Revue de droit international et de législation  
comparée. Bd. XIII

Strupp, Karl

in: Literatur | Archiv des öffentlichen Rechts |

Archiv des öffentlichen Rechts - 30 | Periodical

4 page(s) (328 - 331)

Revue de droit international et de législation comparée, Bd. XIII (2<sup>ème</sup> série), 1911, 672 p.

Die Entscheidung des Haager Schiedsgerichts in der Neufundlandfischereifrage hat, der grundsätzlichen Bedeutung der Streitpunkte entsprechend, in der „Revue“ zwei Bearbeitungen gefunden. Von ihnen behandelt der Aufsatz von THOMAS WILLING BALCH „la décision de la cour permanente d'arbitrage au sujet des pêcheries de l'Atlantique dans le différend entre les Etats-Unis et l'empire britannique“ (p. 1—23) die Sentenz mehr in Form einer Darstellung des status causae et controversiae und der Bedeutung des Schiedsspruchs für die Fragen, die dem Gericht zur Entscheidung unterbreitet worden waren. Weiter geht DE LOUTER „l'arbitrage dans le conflit américain concernant les pêcheries de l'Atlantique“ (p. 131—157). Für ihn haben die einzelnen konkreten Fragen, die in dem Kompromiß enthalten sind nur sekundäre Bedeutung. Er behandelt sie daher auch nur soweit, als es zum Verständnis unbedingt erforderlich ist. Umso schärfer läßt er dafür die großen, in dem Schiedsspruch enthaltenen Prinzipien, die Ablehnung der Staatsservituten<sup>1</sup> und die Sanktionierung des Satzes, daß Staatsangehörige niemals Rechte direkt aus einem Staatsvertrag ableiten können, hervortreten. Letztere These, die, soviel ich sehe, in anderen Besprechungen der Sentenz vom 7. September 1910 nicht beachtet worden ist, bezeichnet er mit Recht als „tellement importante qu'elle mérite d'être détachée de la sentence et débarassée de tout élément concret et fortuit.“ Ich muß ihm auch weiter darin vollkommen beitreten, wenn er der Entscheidung in der Küstenmeerfrage keine prinzipielle, über den konkreten Fall hinausreichende Bedeutung beimißt<sup>2</sup>. Eine andere Entscheidung des Haager Schiedsgerichts behandelt v. HAMEL „les principes du droit d'extradition et leur application dans l'affaire Savarkar“ (p. 370—403). Bin ich auch auf Grund erneuter eingehender Beschäftigung mit dem gesamten Aktenmaterial des konkreten Tatbestandes nicht in allen Punkten der Ansicht des Verfassers, so stimme ich ihm doch völlig darin bei, wenn er das Schwergewicht auf die Entscheidung der Frage legt, welches der Endeffekt ohne Hinzutritt der Unregelmäßigkeiten bei der Uebergabe des Flüchtlings gewesen wäre.

Denn ihre Beantwortung führt zu der weiteren Erkenntnis, daß der Gerichtshof gerade die Hauptfrage — wohl aus politischen Gründen<sup>3</sup> —

<sup>1</sup> Vergl. auch die historische Studie von E. NYS, Revue p. 314—323: les prétendues servitudes internationales.

<sup>2</sup> Noch schärfer von ihm ausgesprochen in einem Aufsatz im Gids, 1912, Nr. 2 „De toekomst van het volkenrecht“ (Separatabdruck S. 12), in dem er sich besonders gegen die Verquickung von politischen Erwägungen mit juristischen wendet.

<sup>3</sup> Vergl. DE LOUTER in dem sub. 1 zitierten Aufsatz S. 11.

nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. — Ein Programm der III. Haager Friedenskonferenz entwirft VOLLENHOVEN, les préparatifs de la troisième conférence de la paix (p. 79—85). Ich habe an anderer Stelle, gelegentlich der Besprechung eines Aufsatzes von SCOTT im American Journal of International Law (der sich übrigens in französischer Uebersetzung auch in der hier besprochenen Zeitschrift S. 445—458 niedergelegt findet) hervorgehoben, daß eine Kodifikation des Völkerrechts nur durch allmählichen Ausbau erprobter Sätze<sup>4</sup> ermöglicht werden, und daß jede Ueber-eilung nur schädlich wirken kann<sup>4a</sup>). Diese Auffassung möchte ich gegenüber dem VOLLENHOVENschen Aufsatz, der nicht mehr und nicht weniger als die Schaffung einer „gendarmérie internationale“ zur zwangsweisen Durchführung von Schiedssprüchen internationaler Gerichtshöfe fordert<sup>5</sup>, nochmals ganz besonders betonen, wengleich auch ich eine Sanktion für zweck-mäßig und geboten erachte.

Wesentlich begrenzter und daher auch praktisch durchführbar sind die von der vorbereitenden Kommission des Instituts für Völkerrecht im Herbst 1911 (p. 587—600) formulierten Fragen, die dem Plenum vorgelegt werden und der zu bildenden vorbereitenden Kommission für die III. Haager Kon-ferenz gewisse Richtlinien geben sollen. Sie betreffen hauptsächlich die Fortbildung des Seekriegsrechts durch Anpassung an die „Gebräuche“ die auf der II. Haager Konferenz für den Krieg zu Lande statuiert worden sind, die Stellung der Neutralen, die Behandlung der Leuchttürme im Krieg, die Einwirkung der Schiedssprüche auf die nationale Gesetzgebung, die vertragliche Fixierung des Begriffes Küstenmeer, die Frage der Einwirkung des Kriegs auf Privatrechte<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> Vergl. Statut des Instituts für Völkerrecht in der Fassung vom 2. IV. 1910 Art. 1: il a pour but de favoriser le progrès du droit international . . . 2<sup>o</sup> donnant son concours à toute tentative sérieuse de codi-fication graduelle et progressive du droit international. . . (Annuaire XXIV p. 1, 2).

<sup>4a</sup>) In der mir während der Korrektur zugegangenen Monographie von ALEXANDRE ALVAREZ, „la codification du droit international, 1912“, (ein Buch, das die volle Aufmerksamkeit aller Völkerrechtler verlangt) warnt der Verfasser gleichfalls im Hinblick auf die bevorstehende „Kodifikations-konferenz“ der amerikanischen Staaten in Rio de Janeiro, vor einer Ueber-eilung. Vgl. bes. S. 276, 277.

<sup>5</sup> Vergl. übrigens auch Internoscia, nouveau code de droit internatio-nal, 1910, §§ 5377 sq., ferner VAN EYSINGA in Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht V (1911), S. 527—534.

<sup>6</sup> Diese Frage ist bekanntlich durch die abwegige Auffassung der eng-lichen Regierung hinsichtlich der Auslegung des Art. 23<sup>b</sup> der Haager Kon-vention über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs brennend geworden.

Mit der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Befestigung der Schelde durch die Niederlande beschäftigt sich WESTLAKE (S. 105—111). Dem von ihm gewonnenen Ergebnis, das im wesentlichen auf eine Verneinung des Rechts zur Befestigung hinausläuft, kann ich nicht beistimmen. Denn wenn es auch zutrifft (und das möchte ich besonders gegenüber den in dieser Beziehung unzutreffenden Ausführungen HORNS in der Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht V 1911 S. 372, betonen), daß die Natur der Schelde als eines internationalen Stromes für die Frage, ob auch fremde Kriegsschiffe im Krieg den Fluß passieren dürfen, völlig belanglos ist, so ist gleichwohl Holland vertraglich nicht gehindert, an der Schelde Befestigungen anzulegen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, im Falle des Ausbruchs eines Krieges sich neutral zu verhalten. Man kann WESTLAKE den Vorwurf nicht ersparen, daß seine Ausführungen im wesentlichen von politischen Argumenten getragen sind (vgl. besonders S. 111). — Gegen die Ratifizierung der Londoner Prisenkongvention und die Seerechtsdeklaration polemisiert Holland (*changements proposée au droit des prises maritimes*, p. 337—355). Zwar tritt er in abstracto für die Schaffung eines Prisengerichtes ein, der im Falle der Unzufriedenheit mit der Entscheidung eines (nationalen) Prisengerichtes an die Stelle diplomatischer Verhandlungen die Entscheidung eines internationalen Gerichts setzt, doch hegt er Bedenken wegen der Zusammensetzung, da er in der endgültigen Aufstellung einer Liste die Gefahr einer Präponderanz der kontinentalen Mächte gegenüber den anglo-amerikanischen Staaten erblickt. Noch erheblicher sind seine Bedenken gegen die Seerechtsdeklaration, die er besonders wegen des Fehlens der Regel von 1756 und der Einschränkung der Lehre vom *continous voyage* für lückenhaft hält. — Mit Erwerb und Verlust der türkischen Staatsangehörigkeit beschäftigt sich PAPASIAN (*la nationalité ottomane*, p. 287—301). Rechtsquelle ist in erster Linie das Gesetz vom 19. Januar 1869, das seine Entstehung dem begreiflichen Wunsch der Türkei verdankt hat, den Erwerb ausländischer Staatsangehörigkeit und der damit verbundenen Privilegien durch Türken möglichst zu erschweren. Diesem Prinzip entsprechend, erklärt Art. 9 als türkischen Staatsangehörigen jeden Bewohner des türkischen Reiches bis zum Beweis fremder Nationalität, damit Art. I ergänzend, nach dem jeder Sohn eines Türken und einer Türkin oder auch nur eines Türken selbst Türke ist. In Verfolg des Grundsatzes, der zum Erlaß des Gesetzes geführt hat, bewirkt der Erwerb fremder Staatsangehörigkeit nicht nur den Verlust der türkischen Nationalität, sondern zieht in der Regel auch das Verbot nach sich, türkisches

---

Vergl. hierzu die Literatur in meiner Besprechung von OPPENHEIMS *Zukunft des Völkerrechts* im Arch. d. ö. R. XXVIII S. 618 Note 16. — Die auf dem Madrider Kongreß gefaßten Beschlüsse des Instituts siehe Revue p. 302—307; ausführlich *Annuaire* (Bd. XXIV 25—393).

Gebiet wieder zu betreten. Weiter hat die Entnationalisierung den Verlust der Erbfähigkeit im Gefolge; der aus dem Staatsverband Ausgeschiedene wird von seinen Türken geliebten Anverwandten wie ein Verstorbener beerbt. — Der vorjährige Madrider Kongreß des Instituts hat LEHR-Veranlassung gegeben, die Regelung der sozialen Gesetzgebung in Spanien an der Quelle zu studieren. Ergebnis dieser Studien ist ein hochinteressanter Aufsatz, „l'institut national espagnol de prévoyance“ (p. 356—359), der uns in knappen Umrissen die Bedeutung des 1908 gegründeten, vom Staat, wie von Korporationen und Privatpersonen unterstützten Instituts vorführt. Besondere Hervorhebung verdient, daß, übereinstimmend mit dem italienisch-belgischen System (über letzteres und sein Verhältnis zu den zur Unterstützung ihrer Mitglieder geschaffenen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit handelt derselbe Autor S. 527—538) die Altersversicherung nur fakultativ ist, ferner, daß jede Einzahlung den Anspruch auf Rentenbezug nach den Grundsätzen der Lebensversicherung begründet und zwar, nach Wunsch des Berechtigten, beginnend mit dem 55., 60. oder 65. Jahr. — Von sonstigen Aufsätzen möchte ich noch erwähnen die wichtige Arbeit BORCHARDS, „la limitation de la protection diplomatique soit par contrat entre le national et un gouvernement étranger, soit par la législation municipale“ (p. 233—248), die an anderer Stelle ihre ausführliche Besprechung finden wird. LEHR'S Aufsatz, „les principales lois européennes et américaines sur la circulation des voitures automobiles“ (p. 249—274) und THOMAS WILLING BALCH Abhandlung: „la baie d'Hudson est-elle une mer libre ou une mer fermée“, in der er mit guten Gründen die Freiheit der Hudsonbai verteidigt. (S. 359—586.) Das serbische Eherecht behandelt PÉRITSCH (459—475) in einem Aufsatz, der die Wiedergabe seiner auf dem vorjährigen Heidelberger Kongreß der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre gehaltenen Rede darstellt. (S. 459—475.) Hingewiesen sei endlich noch auf die Arbeiten von BUZZATTI „l'unification du droit relatif à la lettre de change et du chèque a la conférence de la Haye de 1910“ (p. 493—526), TILSCH: „le code civil général autrichien, son origine et son développement“ (113—140), EYSCHEN: „introduction historique au droit public du grand-duché de Luxembourg“ (p. 41—78; Uebersetzung der historischen Einleitung seines Staatsrechts des Großherzogtums Luxemburg, im öffentl. Recht der Gegenwart) sowie auf die Fortsetzung der Abhandlung DE COCKS über die französisch-belgische Konvention vom 8. Juli 1899 (S. 24—40, 158—182, 275—286, 476—492). Auf die in den Notices enthaltenen völkerrechtsgeschichtlichen Beiträge (S. 183—194, 314—325, 404 bis 413, 601—615) kann hier leider nicht näher eingegangen werden.